



Bearbeiter: Strigl Christian
Datum: 12. Oktober 2007
Telefon: 05472/6210
Telefax: 05472/2336
E-Mail: gemeinde.prutz@tirol.gv.at

Kundmachung

Friedhofsordnung der Gemeinden Prutz und Faggen

Auf Grund des § 33 (3) des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesaniätätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr.33/1952, in der derzeitigen Fassung; sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr.4/1966, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Ostfriedhof ist im Grundbuche der KG. Prutz, EZI.318 II, Gp.525/3 für die Gemeinde Prutz und EZI.177 II, Gp.1 für die römisch katholische Pfarrkirche zu Maria Himmelfahrt einverleibt.

§2

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Prutz (Friedhofsverwaltung).
- (2) Insbesondere hat die Friedhofverwaltung einen Plan mit sämtliche Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten, mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes zu führen und ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 3

- (1) Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden.
- (2) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden sind Friedhofsbehörde I. Instanz der Bürgermeister, II. Instanz der Gemeindevorstand (§ 46 TGO-1966).

§ 4

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a. bei ihrem Tode in den Gemeinden Prutz und Faggen ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten,
 - b. oder in den Gemeindegebieten Prutz und Faggen aufgefunden wurden,
 - c. oder ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatte.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters von Prutz.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Der Friedhof ist von 00.00 Uhr – 24.00 Uhr geöffnet.

§ 6

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen den Friedhof betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehen Platz.

§ 8

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofverwaltung erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 9

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber

(2) Die Friedhofsanlage besteht aus Bereichen, welche in der Reihe nach wie folgt bezeichnet werden:

A, B, C, D und E.

Diese Felder sind mit den jeweiligen Großbuchstaben im Friedhofsplan (§ 2 Abs. 2) festzuhalten. Ebenso sind die Grabreihen und die einzelnen Gräber mit Ziffern im Friedhofsplan zu kennzeichnen.

§ 10

- 1) Die Einzelgräber und die Familiengräber werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- 2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen. Doppelgräber (Familiengräber) dürfen nur an Familien vergeben werden, welchen mehr als 3 Personen angehören. Größere Gräber als Doppelgräber werden nicht vergeben.

§ 11

Die Grabstätten weisen folgende Ausmaße auf:

- | | |
|-------------------|-----------------------------|
| a) Einzelgräber | Länge 2.50 m, Breite 1.00 m |
| b) Familiengräber | Länge 2.50 m, Breite 2.00 m |
| c) Urnengräber | Länge 0,60 m, Breite 1,20 m |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,

- a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
- b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten; dies jedoch nur innerhalb der Einfassung,
- c) mit Bewilligung der Gemeinden ein Grabmal aufzustellen.

(3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid.

(4) In Familiengräber können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.
- (4) Bei Gräbern, die von Angehörigen nicht mehr benutzt bzw. betreut werden, ist 10 Jahre nach dem Tod des letzten Angehörigen nachzufragen, ob die Grabstätte freigegeben wird.

§ 14

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigte innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) bei Auflösung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 15

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens drei Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen. Glanzpolierte Grabsteine sind verboten.
- (2) Die gärtnerische Gesamtgestaltung und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

§ 16

(1) Im Sinne des § 15 (2) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung

- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
- b) die Errichtung von Grabmälern.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

Für die Errichtung und Ausführung des Grabmales ist mit der Gemeinde Prutz das Einvernehmen herzustellen.

§ 17

- 1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- 2) Einheitliche Einfassungen werden gegen Ersatz der Kosten von der Friedhofsverwaltung beigestellt und versetzt.
- 3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfassung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.
- 5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, insbesondere Grabmäler gehen nach Ablauf eines Jahres über die Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 18

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

§ 19

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dieses gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.

§ 20

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 m zu betragen.
- 2) Jedes Grab ist sofern die Möglichkeit besteht, als Tiefgrab auszuführen.
- 3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0.50m erfolgen.

§ 21

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

VII. Leichenhalle

§ 22

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener. Die Aufbahrung erfolgt entweder auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Grund einer sanitätspolizeilichen Anordnung.

§ 23

- 1) Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg, sofern nicht von den Hinterbliebenen eine Leichenwache gestellt wird oder von der Friedhofverwaltung eine geeigneter Glas- oder Plastikschatz beigestellt werden kann.
- 2) Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren, oder die von auswärts überführt wurden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Totenbeschauarztes (Sprengelarzt) über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII Strafbestimmungen

§ 24

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung und Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 (3) der Gemeindeordnung 1966, LGBl.Nr.4/1966, mit Geldstrafen bis zu € 220,00 oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet.

(2) Im übrigen gelten Übertragungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des LGBl.Nr.33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen von der Bezirkshauptmannschaft Landeck geahndet.

IX Schlussbestimmungen

§ 25

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft. Sämtliche bisher verordnete Friedhofsordnungen treten außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Walter GAIM)

Angeschlagen am 12. Oktober 2007

Abgenommen am 29. Oktober 2007